

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten und anderen Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kiga-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2 Abs. 1, 2, und 5, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 27.08.2025 die folgende Kiga-Gebührensatzung (ehemals Kita-Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Betreuung von Kindern in einem kommunalen Kindergarten oder einer anderen kommunalen Kindertageseinrichtung (nachfolgend: „Kindergarten“) und in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das einen Kindergarten oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Sofern das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ein Zusammenleben von Elternteil und Kind ist dann anzunehmen, wenn beide in einem gemeinsamen Haushalt leben. Eine nur vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens (z. B. infolge von Krankheit) berührt das Zusammenleben nicht, wenn es nach dem Unterbrechungszeitraum fortgesetzt werden soll. Lebt das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen, bleiben beide Gebührensschuldner.

§ 3

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung des Kindes in dem Kindergarten oder der Kindertagespflege ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert ermittelt und in Rechnung gestellt. Kosten der Verpflegung sind Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in den Kindergarten oder in eine Kindertagespflegestelle bis zum Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Die Gebühr ist als Monatsbetrag in der Regel bargeldlos (durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten und zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Bei Aufnahme des Kindes während eines laufenden Monats ist die Gebühr anteilig für jeden Kalendertag des Monats zu entrichten. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbetrag durch 30 Tage dividiert. Die ersten fünf Arbeitstage der Eingewöhnung in einen Kindergarten sind gebührenfrei. Die Regelung gilt nur für die erste Eingewöhnung.

(5) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, betriebsbedingten Schließ- und Brückentagen geschlossen bleibt oder wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. Bei Abwesenheit des Kindes wegen nachgewiesener Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbetrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Krank- oder Kurtage multipliziert. Geschwisterkinder, die eine Einrichtung besuchen und als Begleitpersonen die Kur antreten, erhalten für diesen Zeitraum die gleiche Erstattung.

§ 3a Gebührenfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürKigaG und des § 21 Abs. 2 ThürKigaG entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Gebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Gebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird eine Benutzungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Gebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbetrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Gebührenfreiheit multipliziert.

§ 4 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, und dem Betreuungsumfang. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind überwiegend in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt. Für diesen Fall wird das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen, auch für im Haushalt lebende Geschwisterkinder, gelten als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt.

(2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.

(3) Das monatliche Durchschnittseinkommen bemisst sich nach dem Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist folglich das Kalenderjahr, in dem der Monat liegt, für den die Gebühr festgesetzt wird. Abweichend davon ist bei erstmaliger Gebührenfestsetzung der Zeitraum ab dem Eintrittsmonat des Kindes in die Betreuung bis zum Ende des Eintrittskalenderjahres zu Grunde zu legen. Entsprechendes gilt, wenn sich das laufende Monatseinkommen um mindestens 20 % erhöht oder verringert und die Veränderung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. In diesem Fall berechnet sich die Gebühr bis zum Monat des Eintritts der Änderung nach dem bis dahin erzielten Durchschnittseinkommen, ab dem Monat der Änderung nach dem Durchschnittseinkommen der verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres.

(4) Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes. Elterngeld wird berücksichtigt, soweit es den Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung übersteigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

(5) Von den Einnahmen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 40 %
- bei Beamtenbezügen: 25 %
- bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 30 %
- bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %.

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Gebührenschuldner können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

(6) Das nach den Absätzen 3 bis 5 zu berücksichtigende bereinigte Einkommen wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstbetrag von 4.130 € monatlich einbezogen. Zudem wird dieses Einkommen bei einem Kind um einen Freibetrag von 1.130 € und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 580 € reduziert.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von 45 Stunden wöchentlich (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 10 % des nach § 4 anrechenbaren Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem Kind 300 €, bei zwei kindergeldberechtigten Kindern 242 €, bei drei kindergeldberechtigten Kindern 184 €. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind entfällt für dieses und jedes darauffolgende Kind die Benutzungsgebühr.

(2) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- oder unterschreiten, erhöht bzw. vermindert sich die Gebühr um den Prozentsatz der Über- bzw. Unterschreitung. Einzelheiten zu den möglichen Betreuungszeiten werden in der Kita-Benutzungssatzung und in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung bzw. für die Kindertagespflege im Vermittlungsbescheid geregelt. Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr.

(3) Ergibt sich eine Monatsgebühr von weniger als 20 €, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

(4) Die nach Durchführung aller im Einzelfall notwendigen Berechnungsschritte sich ergebende Gebühr wird kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet. Zwischenschritte werden ihrerseits nicht gerundet. Als Zwischenschritte gelten insbesondere Beträge, welche im Zuge einer taggenauen Berechnung entstehen.

(5) Liegt nur ein vorübergehender Besuch als Gastkind vor, wird eine einkommensunabhängige Gebühr von 10 € für jeden Wochentag (montags bis freitags) erhoben. Der Betreuungszeitraum beträgt maximal drei Monate und wird bei der Anmeldung verbindlich festgelegt. Er erfasst in der Regel zusammenhängend die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Betreuung; § 3 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für die Betreuung von Kindern, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben. Für Kinder, für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19, 34 SGB VIII bzw. stationäre Eingliederungshilfe gemäß §35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII geleistet wird, beträgt die Gebühr 105 €.

(7) Wer im laufenden Zeitraum der Betreuung Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

bezieht, wird beim Einreichen geeigneter Unterlagen ab dem Kalendermonat der Vorlage für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Gebühr befreit. Eine rückwirkende Befreiung erfolgt nur bei Vorlage des entsprechenden Bescheides innerhalb eines Monats nach Zugang beim Empfänger unter Berücksichtigung der 4-Tagesfiktion. Das Entfallen dieser Leistungen ist der Stadt Jena, Fachdienst Bürgerdienste, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr bezogen werden oder zu Unrecht bezogen wurden.

§ 6

Gebührenfestsetzung, Mitwirkungspflichten

(1) Die Benutzungsgebühr wird erstmals zum Ersten des Monats der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bzw. in die Tagespflegestelle durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für das laufende Kalenderjahr erfolgt grundsätzlich vorläufig. Nach Überprüfung des Einkommens für das abgelaufene Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Eine Überprüfung findet in der Regel jährlich statt.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen, insbesondere durch Gehaltsbescheinigungen, Bewilligungsbescheid der zuständigen Familienkasse, Rentenbescheid, Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld I oder Bescheid über Leistungen nach dem SGB – Zweites Buch, Wohngeldbescheid, BAföG-Bescheid oder andere geeignete Nachweise. Die Lohnsteuerbescheinigung ist nicht geeignet. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Vorlage eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsberechnung durch das zuständige Jugendamt sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltspflichtigen und der Erklärung des anderen Elternteils, den Unterhalt in der genannten Höhe tatsächlich zu erhalten, nachzuweisen.

(3) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen für die vorläufige Gebührenfestsetzung durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen. Liegt dieser Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, dann ist das Einkommen durch den

Einkommenssteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr oder durch eine vom Steuerberater bestätigte betriebswirtschaftliche Auswertung oder durch eine aktuelle Einnahmen-Überschuss-Rechnung eines Steuerberaters zu belegen. Eine endgültige Festsetzung erfolgt erst nach Vorlage des Steuerbescheids für das nach § 4 Abs. 3 maßgebliche Kalenderjahr.

(4) Dauerhafte Änderungen des laufenden Monatseinkommens um mehr als 20 % nach § 4 Abs. 3, eine Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder Änderung der Betreuung durch die Elternteile (50:50-Betreuung oder Alleinerziehung) sind unverzüglich dem Fachdienst Bürgerdienste mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Anpassung der vorläufigen Gebührenfestsetzung ab dem Monat der Änderung. Werden Änderungen zugunsten des Gebührenzahlers nicht spätestens bis zur endgültigen Festsetzung im Rahmen der jährlichen Überprüfung mitgeteilt, finden sie rückwirkend für abgeschlossene Zeiträume keine Berücksichtigung, es sei denn, die Mitteilung ist unverschuldet unterblieben.

(5) Änderungen des Betreuungsumfangs sind der Leitung des Kindergartens mitzuteilen. Sie werden nach Maßgabe der Kita-Benutzungsatzung nur zum Beginn eines Monats berücksichtigt. Änderungen des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege sind dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kindertagesbetreuung, mitzuteilen und werden mittels Bescheids geregelt.

(6) Sofern die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung trotz Aufforderung nicht vorliegen, wird sowohl im Rahmen der vorläufigen als auch der endgültigen Festsetzung das maßgebliche Einkommen geschätzt. Sind die Nachweise nicht glaubhaft, so wird ebenfalls geschätzt. Der Beweis des Gegenteils steht den Gebührenschuldern frei. Ist der Beweis des Gegenteils geführt, ist rückwirkend zu korrigieren. Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, wird bei der Schätzung in der Regel vom höchsten zu berücksichtigenden Einkommen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 ausgegangen.

§ 7

Übernahme der Benutzungsgebühr

Auf Antrag der Gebührenschuldner soll die Benutzungsgebühr nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Stadt Jena übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge insbesondere dann, wenn ein Fall des § 5 Abs. 7 dieser Satzung gegeben ist.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

